

Beglaubigte Abschrift

28 O 173/19



Verkündet am 05.02.2020

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Frau [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 20.11.2019
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] den Richter am
Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1) Die Beklagte wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf, verurteilt, es künftig zu unterlassen,

a) die Klägerin als „kleine Nutte“, „Fotze“, „bitch“, „Hure“, „Transformer“, „Stück Scheiße“, „Müll“, „Ehrenscheide“ und „wie Scheiße beim Doggystyle“ zu bezeichnen wie im Zeitraum vom [REDACTED] 2019 bis zum [REDACTED] 2019 durch mehrere Livestreams bei facebook ausweislich Anlagen K1-K6 geschehen.

b) Bildnisse der Klägerin wie folgt

Darstellung von Fotos

Darstellung von Fotos

Darstellung von Fotos

(Screenshot aus den diversen Facebook-Live-Übertragungen der Beklagten in Anlagen K1-K6)

öffentlich zur Schau zu stellen, wie im Zeitraum vom [REDACTED] 2019 bis zum [REDACTED] 2019 durch mehrere Livestreams bei facebook ausweislich Anlagen K1-K6 geschehen.

c) Chatternachrichten (wie in Anlagen K2 und K4 dokumentiert) und Sprachmitteilungen der Klägerin (wie in Anlage K3 dokumentiert), die die

Klägerin an die Beklagte oder Dritte per Messenger übersandte, zu veröffentlichen, wie im Zeitraum vom [REDACTED] 2019 bis zum [REDACTED] 2019 durch mehrere Livestreams bei facebook ausweislich Anlagen K2, K3 und K4 wie folgt geschehen:

Darstellung von Fotos

(Auszug aus Anlage K2, wonach ersichtlich ist, dass die Beklagte den Chatnachrichtenverlauf der Klägerin mit ihrem Exfreund über Facebook veröffentlichte)

(Auszug aus Anlage K4, wonach ersichtlich ist, dass die Beklagte den Chatnachrichtenverlauf der Klägerin mit ihrem Exfreund über Facebook veröffentlichte)

- 2) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, wann, wie, wo und an wen sie die in ihrem Besitz befindlichen, in den Anlagen K1 – K6 näher ersichtlichen Bildnisse der Klägerin verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt hat und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunftserteilung an Eides statt zu versichern.
- 3) Die Beklagte wird verurteilt, sämtliche, sich ausweislich der Anlagen K1 – K6 in ihrem Besitz befindlichen Bildnisse, Chattextrnachrichten und Sprachmitteilungen der Klägerin unwiederbringlich zu löschen und etwaige verkörperte Kopien hiervon unwiederbringlich zu vernichten.
- 4) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7500,- € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz seit dem [REDACTED] 2019 zu zahlen.

5) Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 633,32 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz seit dem [REDACTED] 2019 freizustellen.

6) Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 20% und die Beklagte zu 80%.

7) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Ohne **Tatbestand** und **Entscheidungsgründe** (gemäß § 313b Abs. 1 ZPO).

Der Streitwert wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln

